

Satzung zur Regelung der Sondernutzung und zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)

vom 16. April 1997, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Sondernutzung und der Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 22. November 2006.

Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), (BayRS 2020-1-1-I), Art. 18 Abs. 2a, 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), (BayRS 91-1-I) und § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) erlässt die Stadt Neumarkt-Sankt Veit folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- a) Gemeindestraßen (Art. 46 BayStrWG),
- b) sonstige öffentliche Verkehrsflächen in der Baulast der Stadt Neumarkt-Sankt Veit

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, stellt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege, die nicht vorwiegend dem Verkehr dient, sondern über den Gemeingebrauch hinausgeht, eine öffentlich-rechtliche Sondernutzung dar, die der Erlaubnis der Stadt Neumarkt-Sankt Veit bedarf.
- (2) Bestehende bürgerlich-rechtliche Verträge und sonstige Genehmigungen über die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt (auch Teile von Straßen) sowie der Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen gelten von dem Zeitpunkt an als öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnisse, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind bzw. sonstige Genehmigungen auslaufen.

§ 3

Erlaubnis

- (1) ¹Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. ²Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) ¹Wird von einer nach Abs. 1 erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt Neumarkt-Sankt Veit unverzüglich anzuzeigen. ²Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

- (4) Ist für das Benutzen öffentlichen Verkehrsgrundes eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis durch die Stadt Neumarkt-Sankt Veit erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis mehr nach dieser Satzung.
- (5) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt:
- für nicht ortsfeste Werbemaßnahmen, insbesondere das Verteilen von Handzetteln oder Warenproben bzw. das Anbringen dieser an Fahrzeugen, das Aufstellen oder Herumtragen von umgehängten Werbetafeln;
 - das Lagern bzw. Betteln in jeglicher Form;
 - das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen.
- (6) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (7) ¹Die Erlaubnis für eine Sondernutzung nach öffentlichem Recht wird durch Bescheid erteilt. ²Die Einräumung von Rechten auf Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht durch Vertrag mit der Stadt Neumarkt-Sankt Veit bleibt unberührt.
- (8) Die Erlaubnis ist zu versagen:
- wenn durch sie die Sicherheit des Verkehrs gefährdet würde und die Gefährdung durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
 - wenn sie gegen andere rechtliche Vorschriften verstoßen würde.
 - wenn nicht sichergestellt ist, dass bei der Ausgabe von Speisen und Getränken ausschließlich Mehrweggeschirr, -besteck und -materialien verwendet werden.
- (9) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs – insbesondere der Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des Gemeindegrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Sondernutzung gebührt.
- (10) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Widerruf der Erlaubnis, wenn die dort genannten Umstände nachträglich eintreten oder bekannt werden.
- (11) Der Benutzer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung einer Gemeindestraße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 4

Erlaubnis Antrag

- (1) ¹Erlaubnis Anträge sind mit Angabe über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Neumarkt-Sankt Veit zu stellen. ²Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Die Erweiterung, Änderung, Überlassung oder sonstiger Übergang der Sondernutzung an Dritte erfordert einen neuerlichen Antrag.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:

- durch Ortsrecht der Stadt Neumarkt-Sankt Veit geregelte Märkte,
- Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen,
- Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungs- und anzeigespflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen Veranstaltungen oder politischen Veranstaltungen von Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen im Sinne der §§ 39 GLKrWO, 8 Abs. 1 EuWG, 18 BWG und Art. 25 LWG, sowie Plakate für Veranstaltungen kultureller oder sportlicher Art in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit,
- das Verteilen von Handzetteln durch politische Parteien, sonstige organisierte Wählergruppen im Sinne der §§ 39 GLKrWO, 8 Abs. 1 EuWG, 18 BWG und Art. 25 LWG und Glaubensgemeinschaften,

5. Taxistandplätze,
6. Standkonzerte,
7. bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Wandschutzstangen, Eingangsstufen, Radabweiser, Markisen und Vordächer,
8. bauaufsichtlich genehmigte Licht- und Luftschächte bis zu 1 qm,
9. bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
10. parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen und sonstige Anlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
11. Werbeanlagen über öffentlichem Verkehrsraum für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe,
12. Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragt oder den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt.

§ 6

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 5 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 7

Pflichten des Benutzers

- (1) ¹Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung auch im Rahmen der erteilten Erlaubnis nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. ²Die Zufahrtsmöglichkeit für Sonderfahrzeuge muss gewährleistet und die Erreichbarkeit der der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen muss vorhanden sein. ³Unbeschadet der erteilten Erlaubnis sind Aufgrabungen der Stadt Neumarkt-Sankt Veit vor deren Beginn gesondert anzuzeigen.
- (2) Dem Benutzer obliegt die Unterhaltung der von ihm errichteten Anlagen und die Reinigung der öffentlichen Fläche, soweit sie durch die Sondernutzung veranlasst ist.
- (3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Verkehrsfläche, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Stand anzupassen.
- (4) Der Benutzer hat die Beendigung der Sondernutzung der Stadt binnen einer Woche anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche unverzüglich wieder herzustellen.

§ 8

Haftung

- (1) ¹Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die schuldhaft durch die Sondernutzung entstehen. ²Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben. ³Für Schäden infolge von Aufgrabungen stellt die Stadt den Erlaubnisnehmer auf Antrag von der Haftung frei, wenn frühestens fünf Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme eine Abnahme durch die Stadt erfolgt ist und sich dabei keine Beanstandungen ergaben.
- (2) ¹Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. ²Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

- (3) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten zurückzuführen sind.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder tatsächlichen Beschaffenheit der von ihm genutzten Fläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

- (1) ¹Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. ²Soweit der Gebührentarif einen Rahmen festlegt, setzt die Stadt die Gebühren grundsätzlich nach dem Maß der dem Erlaubnisnehmer zuwachsenden Vorteile und dem Ausmaß der Beeinträchtigungen des Verkehrs fest.
- (2) Für die Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührentarifs unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dauer der Benutzung, sowie der Vorteile des Erlaubnisnehmers festgesetzt.
- (3) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf volle 10-Centbeträge aufgerundet.
- (4) Die Sondernutzungsgebühr entfällt:
 - a) für die Anbringung von historisch, kunstvoll gearbeiteten, für das Straßenbild bedeutsamen Handwerkszeichen und Wirtschaftsschildern,
 - b) für das Aufstellen öffentlicher Fernsprechzellen und für das Anbringen von Briefkästen und Briefmarkenautomaten der Deutschen Post, soweit diese Vorrichtungen nicht auch zu Werbezwecken benutzt werden.
- (5) Für das Stadtplatzfest und den Faschingsmarkt gelten die jeweiligen Sonderregelungen.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. ²Der Gebührenbescheid gilt so lange, wie er nicht aufgehoben oder geändert wird.
- (2) Die Gebühren sind jeweils fällig
 - a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr bzw. Monat bei Monatsgebühr,
 - c) für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.01. im Voraus,

- d) für nachfolgende Monate bei Monatsgebühren jeweils bis zum 5. des Monats im Voraus.
- (3) Für bereits genehmigte Sondernutzungen wird die Gebühr erstmals fällig einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 12

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 3 Abs. 6 die erforderliche Erlaubnis vorwegnimmt,
2. die in § 4 festgelegte Vorlagepflicht verletzt.

§ 14

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens, oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührenverzeichnis gem. § 9 der Satzung zur Regelung der Sondernutzung und zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Tarif- stelle	Art der Benutzung	Berechnung	Zeit	Gebührensatz
1	Gehwegbereich: Warenausstellung mindestens jedoch	qm Ansichtsfläche bzw. qm Bodenfläche	Jahr	8,00 EUR
				6,00 EUR
2	Informations- und Werbestände a) ohne Verkauf b) mit Verkauf	Stück	Tag	6,00 EUR
		Stück	Tag	13,00 EUR
3	Tische und Stühle vor Cafés, Eisdielen und Gastwirtschaften usw. Zone I - Stadtplatz Zone II - Übriges Stadtgebiet Die Saison beginnt am 01.03 und endet am 31.10. eines jeden Jahres	angef. qm	Saison	8,00 EUR
		angef. qm	Saison	6,00 EUR
4	Verkaufsstände und -plätze a) kurzfristig aufgestellte Verkaufsstände b) nicht ortsfeste dauerhafte Verkaufs- stände und Kioske - kurzfristig - im übrigen Zone I - Stadtplatz Zone II - Übriges Stadtgebiet Die Saison beginnt am 01.03. und endet am 31.10. eines jeden Jahres	qm	Tag	2,00 EUR
		qm	Tag	2,00 EUR
		angef. qm	Saison	8,00 EUR
		angef. qm	Jahr	12,00 EUR
		angef. qm	Saison	6,00 EUR
		angef. qm	Jahr	8,00 EUR
5	Flohmärkte a) Stadtplatz halb b) Stadtplatz ganz	---	pauschal	100,00 EUR
		---	pauschal	200,00 EUR